

## Strukturqualität

- (1) Der Hausarzt verpflichtet sich bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während seiner Teilnahme an diesem Vertrag, folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Vom ersten Abrechnungsquartal an Ausstattung mit der Vertragssoftware für die Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages nach Anlage 17;
  - b) Ausstattung mit einer onlinfähigen IT und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN); die Onlineanbindung ist spätestens ab dem ersten Abrechnungsquartal sicherzustellen;
  - c) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Anschrift und Telefon-/ Faxnummer in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage der VLR und der BARMER GEK.
  
- (2) Der Facharzt verpflichtet sich jeweils bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während seiner Teilnahme an diesem Vertrag, folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Regelmäßige Fortbildung von jährlich 30 CME-Punkten, davon 25 CME-Punkte in Diagnose und der nicht-operativen Therapie chronisch entzündlicher Rheumaformen in Präsenzveranstaltungen;
  - b) Pro Quartal Betreuung von mindestens 250 Patienten mit entzündlichen Rheumaerkrankungen;
  - c) Vom ersten Abrechnungsquartal an Ausstattung mit der Vertragssoftware nach Anlage 17 für die Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages;
  - d) Vom ersten Abrechnungsquartal nach an Vorhalten einer qualitätssichernden Software zur Dokumentation der Assessmentparameter der Anlage 8;
  - e) Ausstattung mit einer onlinfähigen IT und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN) gemäß Anlage 17; die Onlineanbindung ist spätestens ab dem ersten Abrechnungsquartal sicherzustellen;
  - f) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem (AIS);

- g) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät);
- h) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Anschrift und Telefon-/ Faxnummer in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage der VLR und der BARMER GEK.

Für Ambulanzen gelten die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen nach lit. c), e) und f) nicht.

- (3) Der Kinder- und Jugendrheumatologe verpflichtet sich jeweils bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während seiner Teilnahme an diesem Vertrag folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Fortbildung von jährlich 30 CME-Punkten im Bereich der chronisch entzündlichen Rheumaformen;
- b) Pro Quartal Betreuung von mindestens 50 Patienten mit entzündlichen Rheumaerkrankungen;
- c) Vom ersten Abrechnungsquartal an Ausstattung mit der Vertragssoftware nach Anlage 17 für die Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages;
- d) Vorhalten einer qualitätssichernden Software zur Dokumentation der Assessmentparameter der Anlage 8;
- e) Ausstattung mit einer onlinefähigen IT und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN) gemäß Anlage 17; die Onlineanbindung ist spätestens ab dem ersten Abrechnungsquartal sicherzustellen;
- f) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem (AIS);
- g) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät);
- h) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Anschrift und Telefon-/ Faxnummer in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage der VLR und der BARMER GEK.

Für Ambulanzen gelten die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen nach lit. c), e) und f) nicht.

---

#### (4) Rheumatologische Fachassistenz

1. Beschäftigt der Rheumatologe bzw. Kinder- und Jugendrheumatologe mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Rheumatologische Fachassistenz“ oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („Rheumatologische Fachassistenz“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens einer Rheumatologischen Fachassistenz;
  - b) Nachweis der Qualifikation der Rheumatologischen Fachassistenz in Form eines Zertifikats der Rheumaakademie, das gegenüber der VLR vorzulegen ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
2. Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung von teilnehmenden Versicherten durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation sowie die nachhaltige Motivation geeigneter Versicherter zur Teilnahme an der Dokumentation im RABBIT Register des Deutschen Rheumaforschungszentrums (DRFZ) sowie Durchführung der entsprechenden Dokumentation und Weitergabe an das DRFZ. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Rheumatologe bzw. Kinder- und Jugendrheumatologe stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der Zuschlag beträgt 10,00 EUR (zehn Euro) pro Quartal und wird auf die Pauschale GP in den Quartalen aufgeschlagen, in denen die Beschäftigung einer Rheumatologischen Fachassistenz im gesamten Quartal nachgewiesen wird.
4. Die VLR ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.